

2016 | Ausgabe 3
16.12.2016

Update Arbeitsrecht: Jahresurlaub II



Verfall von Urlaubsansprüchen

Eine abschließende Entscheidung über die in dem letzten Newsletter vom 01.12.2016 dargestellte streitige Frage, ob der Verfall von nicht genommenen Urlaubstagen zum Ende des Urlaubsjahres davon abhängt, dass der Arbeitnehmer zuvor überhaupt Urlaub beantragt hat, lässt weiter auf sich warten.

In der für den vergangenen Mittwoch, 13.12.2016, angekündigten Entscheidung in dem Verfahren 9 AZR 541/15 hat das Bundesarbeitsgericht diese Frage dem Europäischen Gerichtshof zu Vorabentscheidung vorgelegt.

Vorlagefragen

1. Steht Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Richtlinie 2003/88/EG) oder Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) einer nationalen Regelung wie der in § 7 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) entgegen, die als Modalität für die Wahrnehmung des Anspruchs auf Erholungsurlaub vorsieht, dass der Arbeitnehmer unter Angabe seiner Wünsche bezüglich der zeitlichen Festlegung des Urlaubs diesen beantragen muss, damit der Urlaubsanspruch am Ende des Bezugszeitraums nicht ersatzlos untergeht, und die den Arbeitgeber damit nicht verpflichtet, von sich aus einseitig und für den Arbeitnehmer verbindlich die zeitliche Lage des Urlaubs innerhalb des Bezugszeitraums festzulegen?

2. Falls die Frage zu 1. bejaht wird: Gilt dies auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Privatpersonen bestand?

Pressemitteilung

Die entsprechende Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts (BAG PM Nr. 63/16 vom 13.12.2016) kann bei Interesse auf der Internetseite des Bundesarbeitsgerichts abgerufen werden (<http://www.bundesarbeitsgericht.de/presse.html>).

KANZLEI KAMMER
Hamburger Str. 43
76829 Landau

Tel.: 06341 7006043
Fax: 06341 9380923
info@kanzlei-kammer.de

Joana Kammer
Rechtsanwältin I Fachanwältin für Arbeitsrecht